

Das Steuer- und Grollblatt

Magazin der Deutschen
Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Berlin

Ausgabe 2
Jahrgang 2025

Themen:

- Alles Wissenswerte rund um Dienstunfall/Arbeitsunfall
- Tarifverhandlungen bei Bund und Kommune
- Aktionsplan der DSTG Bund



Mit der Dienstrechtsreform I zum modernen
Berufsbeamtentum – Potenzial nach oben



DSTG

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



Dein Girokonto mit vielen Mehr-Werten

Details und Voraussetzungen:
bbbank.de/konto

- ✓ 2 Jahre kostenfreie Kontoführung bei Abschluss bis 31.03.
- ✓ bis zu 200 € Prämie für Gewerkschaftsmitglieder



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Das Land Berlin hat ein neues Dienstrecht. „The Best Dienstrecht Ever“ würden jetzt englischsprachige Personen mit orangem Teint und seltsamen Frisuren behaupten. Und ja, es bringt einige Verbesserungen. Aber der große Wurf ist es lei-

der (noch) nicht. Aber dazu mehr in dieser Ausgabe des Steuer- und Grollblattes.

Mit Interesse haben wir alle die ersten Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung gesehen. Auch wenn leider noch nicht so viel präsentiert werden konnte, wissen wir doch alle, wohin der Weg geht – zumindest was die Arbeitsweise angeht. Die künftige Organisation der Berliner Finanzämter ist aber noch offen. Wird vielleicht Festsetzung und Erhebung wieder getrennt? Hat jedes Finanzamt Ende des Jahres noch eine eigene Betriebsprüfungsstelle? Und gibt es mein Finanzamt in zwei Jahren überhaupt noch, oder werden welche zusammengelegt? Zu diesen Fragen gibt es derzeit viele Gerüchte, aber noch keine offenen Aussagen.

Als Gewerkschaft werden wir die anstehenden Veränderungen konstruktiv, aber kritisch begleiten und unsere eigenen Vorstellungen von einer Finanzverwaltung der Zukunft der Senatsverwaltung für Finanzen vortragen.

Viele von Ihnen werden es schon mitbekommen haben: Im öffentlichen Dienst wird wieder gestreikt. Die Finanzämter sind als Landesbehörden nicht betroffen, denn es geht im Moment noch um die Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen. Und das sind in Berlin gar nicht wenige. Dazu gehören unter anderem die Berliner Stadtreinigung (BSR), weshalb teilweise der Müll nicht abgeholt wird, und auch die zur Charité und Vivantes gehörenden Krankenhäuser. Auch hier ist mit Einschränkungen zu rechnen.

Auch der Arbeitskampf bei der BVG, der daneben ebenfalls läuft, geht nicht spurlos an den Berlinerinnen und Berlinern vorbei – und damit auch nicht an den Beschäftigten der Finanzverwaltung.

Gerade der öffentliche Dienst, der als Verwaltung oder Dienstleister für die Bürger eine besondere Aufgabe hat, muss mit dem Streikrecht aufmerksam und gewissenhaft umgehen. Und trotz aller Einschränkungen und Schwierigkeiten tut er das auch. Gleichzeitig muss der Arbeitgeber aber auch zu Verhandlungen bereit sein und vernünftige Angebote machen.

An den Forderungen der Gewerkschaften und den Angeboten der Arbeitgeber scheiden sich die Geister. Die einen sagen, die Forderungen seien zu hoch, die anderen, sie seien zu niedrig.

Den Arbeitgeber treibt jeder Euro Gewerkschaftsforderung in den Ruin, Angebote ihrerseits werden von den Gewerkschaften als zu gering und nicht ernsthaft genug zurückgewiesen.

Tatsache ist aber, dass es dem gesamten öffentlichen Dienst an Personal mangelt. Und das Problem zu beseitigen, sollten beide Tarifparteien im Blick haben. Um als Arbeitgeber attraktiv zu sein, muss auch das Gehalt stimmen. Alle wollen fair bezahlt werden für die Arbeit, die sie leisten. Und die Forderungen der Gewerkschaften – unter anderem 8 % mehr Gehalt, mindestens 350 € – sind keinesfalls überzogen und liegen sogar unter den Forderungen der vergangenen Tarifrunden.

Aber auch Fragen der Arbeitszeitgestaltung und des Umgangs mit Überstunden sollen in dieser Tarifaufeinanderersetzung geregelt werden. Viele ältere Kolleginnen und Kollegen (zu denen ich mich nach mehr als 20 Jahren im Dienst auch zähle) erinnern sich noch an so etwas wie „Altersteilzeit“. Warum nicht die Möglichkeit schaffen, Überstunden auf ein besonderes Arbeitszeitkonto zur freien Verfügung einzuzahlen? Denn wenn im öffentlichen Dienst eines ausreichend zur Verfügung steht, dann sind es Überstunden.

Durch einen attraktiven Arbeitsplatz und ausreichend Personal könnte dem von Seiten der Arbeitgeber entgegengewirkt werden.

Als DSTG stehen wir natürlich an der Seite unseres Dachverbandes, des dbb beamtenbund und tarifunion, der für die Beschäftigten verhandelt, und der vielen Fachgewerkschaften, die mit uns zusammen dort organisiert sind.

Aber warum interessieren uns eigentlich Tarifverhandlungen, die uns überhaupt nicht betreffen?

Aus zwei Gründen:

1. Der altruistische: die Solidarität mit anderen Beschäftigten, besonders im öffentlichen Dienst.
2. Der eigennützige: Ende dieses Jahres läuft unser Tarifvertrag TV-L aus. Und da wird der jetzige Arbeitskampf zeigen, was möglich sein kann.

Liebe Grüße

Oliver Thiess

Dienstrechtsreform I – Der Weg in die Zukunft für ein modernes Beamtenrecht?

Am 8. März 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Laufbahngesetzes, des Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst und weiterer Laufbahnverordnungen in Kraft getreten.

Dieses Wortmonster wird auch als „Dienstrechtsreform I“ bezeichnet.

Ziel ist es, das Land Berlin als Arbeitgeber und Dienstherrn wieder attraktiver erscheinen zu lassen und somit dringend benötigtes Personal zu gewinnen und auch zu halten.

Die Dienstrechtsreform I ist Bestandteil des Personalentwicklungsprogramms 2030 (PEP 2030), welches 2023 präsentiert wurde und den Startschuss zu einem offeneren, moderneren und durchlässigeren öffentlichen Dienst geben sollte.

Aber wie wurde das geschafft, und welche Auswirkungen hat die Dienstrechtsreform I auf die Berliner Steuerverwaltung?

Die erste Verbesserung zeigt bereits die Ausschreibung zum Regelaufstieg. Durch die Änderung des Laufbahnrechts der Steuerverwaltung kann jetzt die Wartezeit auf den Regelaufstieg verkürzt werden. War bisher Voraussetzung, dass man mindestens drei Jahre auf Lebenszeit verbeamtet ist, um sich für den Regelaufstieg bewerben zu können, kann jetzt die Wartezeit auf ein Jahr verkürzt werden – und zwar dann, wenn die Ausbildung im mittleren Dienst mit „gut“ abgeschlossen wurde.

Die Regelung ist zu begrüßen, da sich jetzt endlich einmal gute Leistungen in der Ausbildung auch wirklich lohnen. Schade ist, dass derzeit die zweite Möglichkeit zur Verkürzung der Wartezeit noch nicht genutzt wird. Denn die geänderte Steuerverwaltungslaufbahnverordnung gewährt diese Möglichkeit auch bei Vorhandensein einer Berechtigung zum Hochschulstudium. Wir gehen davon aus, dass – abhängig von der Bewerberlage für den Regelaufstieg – in Zukunft von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch gemacht wird.

Die weiteren wichtigen Änderungen werden hier kurz dargestellt:

Laufbahngesetz

Beförderung:

- Ist jetzt bereits innerhalb der Probezeit nach einem Jahr möglich (alle LfbGr.).

Ausbildung/Studium:

- Auch im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis möglich, wenn die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit für die Ernennung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vorliegt.

Laufbahn Informationstechnik:

- Neue Laufbahn, um auch dringend benötigte IT-Fachkräfte verbeamten zu können.

Dienstposten mit leitender Funktion

(LfbGr. 2, 2. EA):

- Verkürzung der Probezeit auf sechs Monate, wenn bereits eine ständige Vertretung des Amtsinhabers bestand.

Aufstieg in die LfbGr. 2, 2. EA:

- Anerkennung gleichwertiger dienstlicher Qualifikationen außerhalb der VAK möglich.

Steuerverwaltungslaufbahnverordnung (StLV)

Probezeit:

- Muss nicht mehr auf verschiedenen Dienstposten abgeleistet werden.

Praxisaufstieg:

- Die laufbahnrechtliche Dienstzeit (Beamte auf Lebenszeit) als Voraussetzung für den Praxisaufstieg wurde von sechs auf fünf Jahre verkürzt.

Die Dienstrechtsreform I hat einige gute Veränderungen gebracht, aber im Bereich der Personalentwicklung und des Zugangs zum Beamtenverhältnis ist aus unserer Sicht noch einiges möglich. Wir sind gespannt auf die Dienstrechtsreform II.

Arbeitsunfall / Dienstatunfall – was gilt es zu beachten

Tarfbereich

Die gesetzliche Unfallversicherung (vgl. SGB VII) gilt grundsätzlich für die Tarifbeschäftigten sowie alle anderen Beschäftigten in versicherten Tätigkeiten. Die Unfallkasse greift u. a. auch bei Erstthelenden, ehrenamtlich Tätigen sowie pflegenden Angehörigen. Sie übernimmt gegebenenfalls die akute medizinische Versorgung, die Rehabilitation sowie die finanzielle Absicherung. Auch der Ersatz von Hilfsmitteln wie einer Brille kann übernommen werden.

Gemäß § 8 SGB VII wird ein Arbeitsunfall als ein „Unfall von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit“ definiert. Es muss somit ein enger Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehen, und es muss sich um zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse handeln. Außerdem ist Voraussetzung, dass Folgen des Unfalls gesundheitliche Schäden physischer oder psychischer Art bzw. der Tod sind. Da zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall mit Gesundheitsschaden ein direkter Zusammenhang bestehen muss, sind Unfälle des privaten Lebensbereichs vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen. Auch das akute Auftreten eines bereits bestehenden Gesundheitsschadens während der versicherten Tätigkeit ist kein Fall für die Unfallkasse Berlin.

Ein Wegeunfall, der auf dem direkten Weg zu oder auf dem Heimweg von der versicherten Tätigkeit passiert, zählt normalerweise gem. § 8 SGB VII als Arbeitsunfall.

Der Arbeitsunfall ist umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Des Weiteren ist es notwendig, einen Durchgangsarzt (D-Arzt) aufzusuchen, damit die Kosten der Behandlung mit der gesetzlichen Unfallkasse abgerechnet werden können. Der D-Arzt ist ein von der gesetzlichen Unfallversicherung bestellter Facharzt mit Schwerpunkt Unfallmedizin. Er gibt die weitere Behandlung vor und begleitet das Heilverfahren. Nur bei isolierten Augen- und Hals-Nasen-Ohren-Verletzungen oder Schäden an Zähnen kann der entsprechende Facharzt direkt aufgesucht werden.

Die notwendigen Formulare werden gewöhnlich von der Geschäftsstelle zugesendet.

Die Suche nach Durchgangsarzten ist auf der Seite der Unfallkasse Berlin möglich:



www.unfallkasse-berlin.de

Sollte der anerkannte Arbeitsunfall zu einer Minderleistung führen, hat der Arbeitgeber dies in geeigneter Weise bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeiten wegen unterdurchschnittlicher Leistung zu berücksichtigen (Protokollerklärung zu § 17 (2) Satz 2 TV-L).

Beamtenbereich

Der Dienstherr hat seine Beamtinnen und Beamten im dienstlichen Bereich besonders zu schützen und abzusichern. Dies gilt insbesondere bei einem Dienstatunfall. Hier greift gem. Beamtenversorgungsgesetz (vgl. Abschnitt 5 BeamtVG, §§ 30 ff.) die Unfallfürsorge. U. a. gewährt sie gegebenenfalls Ruhegehälter oder Hinterbliebenenversorgung oder erstattet Sachschäden sowie Aufwendungen für das notwendige Heilverfahren (vgl. Berliner Heilverfahrensverordnung, Landesbeihilfeverordnung), von der ärztlichen Behandlung über Rehabilitationsmaßnahmen bis hin zu Kosten der Pflege oder einer Haushaltshilfe.

Voraussetzung ist das Vorliegen und die Feststellung eines Dienstatunfalls. Dann steht den Betroffenen sowie den Hinterbliebenen Unfallfürsorge zu. Sie greift bspw. auch bei dem Kind einer Beamtin, das durch deren Dienstatunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, oder wenn es zu einer Dienstatunfähigkeit mit Verletzung in den Ruhestand kommt.

Laut Definition des BeamtVG handelt es sich bei einem Dienstatunfall um ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Dienst umfasst hierbei Dienstreisen, die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, zu deren Übernahme der Beamte verpflichtet ist. Auch die Wege zwischen Wohnung und Dienststelle (sog. Wegeunfall) sowie Berufskrankheiten (vgl. Berufskrankheiten-Verordnung) sind grundsätzlich abgesichert.

Beamtinnen und Beamte unterliegen nicht dem D-Arzt-Verfahren, sie haben nach einem Dienst- oder Wegeunfall die freie Arztwahl.

Die verunfallte Person sollte den Unfall der vorgeetzten Kraft melden und dann die Geschäftsstelle informieren. Diese übersendet dann die notwendigen Unterlagen.

Merkblätter und Anträge findet man notfalls auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes.

! DSTG-TIPP !

Bei Verletzungen, die keinen Arztbesuch erfordern, gilt der Eintrag im Meldeblock oder Verbandbuch (jeweils im Erste-Hilfe-Kasten) als Versicherungsnachweis.

Im Nachgang zu einem eventuellen späteren Arztbesuch ist dann eine Unfallanzeige anzufertigen.

Drei beispielhafte Gerichtsentscheidungen

- **VG Berlin, 28. Kammer vom 18.06.2015, Aktenzeichen: 28 K 310.13**

Leitsatz:

- Wird ein Feuerwehrbeamter bei der Verfolgung von Tatverdächtigen, die das Einsatzfahrzeug mit einem Apfel beworfen haben, verletzt, handelt es sich nicht um einen Unfall in Ausübung oder infolge des Dienstes.
- Die Verfolgung von Tatverdächtigen nach beendetem Angriff gehört als repressive Aufgabe nicht zu den dienstlichen Aufgaben der Feuerwehr.
- Der Zusammenhang mit dem Dienst ist dann unterbrochen, wenn der Beamte den Dienst- oder Bestimmungsort verlässt, ohne hierzu dienstrechtlich oder aufgrund einer öffentlich-rechtlich sanktionierten Pflicht verpflichtet zu sein.

Orientierungssatz:

- Verletzungen, die jemand in Ausübung seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Befugnisse nach § 127 Abs. 1 StPO erlitten hat, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Unfallkasse abgedeckt.

- **VG Berlin, 26. Kammer vom 08.09.2022, Aktenzeichen: 26 K 39/22**

Orientierungssatz:

- Dienstunfall eines Polizisten, der sich nach einer Vernehmung in einen nahegelegenen Supermarkt begibt, um etwas zum Mittagessen zu kaufen.
- Der Gang zum Supermarkt stellt keinen Wegeunfall im Sinne des § 31 Abs.2 BeamtVG BE dar.

- **VG Berlin, 26. Kammer vom 04.05.2016, Aktenzeichen: 26 K 54.14**

Leitsatz:

- Bei der Verletzung eines Beamten im Toilettenraum des Dienstgebäudes während der regelmäßigen Dienstzeit handelt es sich um einen Dienstunfall.

ACHTUNG!

Für Angestellte gilt dies nicht: Die gesetzliche Unfallversicherung greift nur auf dem Weg zur Toilette und von dort zurück zum Arbeitsplatz. Der Aufenthalt ist privater Natur. Gemäß der gängigen Rechtsprechung fehlt an dieser Stelle der für den Versicherungsschutz sehr enge Bezug zur Arbeitstätigkeit.

Deutschland. Aufbruch. Jetzt. AKTIONSPLAN Effizienzboost der Steuerverwaltung als Wirtschaftsmotor



Die DSTG fordert seit langem, dass das Steuersystem modernisiert werden muss. Deutschland braucht eine moderne und effiziente Steuerverwaltung, die zu den Bedürfnissen von Wirtschaft und Bürgern passt – und die Finanzbeamtinnen und Finanzbeamten spürbar und nachhaltig entlastet. Wie

dies erfolgreich gelingen kann, zeigt der DSTG-Aktionsplan 2025 "DEUTSCHLAND. AUFBRUCH. JETZT".

Der vollständige Aktionsplan ist hier zum Download bereit:

→ [DSTG Aktionsplan 2025](#)

Die Zusammenfassung des 5-Punkte-Plans:

Konzeptpapier für die Politik und Entscheider¹ in der Finanzverwaltung

Deutschland braucht eine moderne Steuerverwaltung, die zu den Bedürfnissen von Wirtschaft und Bürgern passt

Die deutsche Bürokratie bremst nachweislich die Wirtschaft aus. Sie ist zu komplex, unverständlich, zeit- und kostenaufwendig. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen verzweifeln zunehmend an den hohen Anforderungen. Die Folge: Wirtschaftseinbußen, Frust und Fehler. Die ifo-Studie aus November 2024 bestätigt: In Bürokratieabbau und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung liegt enormes Wachstumspotenzial der Wirtschaft. Es muss dringend gehandelt werden!

Der Aktionsplan der DSTG zeigt auf, welche Maßnahmen priorisiert umgesetzt werden müssen, um das Steuersystem zu modernisieren.

Unsere Vision:

Die Transformation der deutschen Steuerverwaltung von einer Kontrollinstanz hin zu einer hocheffizienten Service-Institution

Unser 5-Punkte-Plan

- 1 Arbeitnehmer und Rentner**
Abschaffung der Steuererklärung für Millionen von Bürgern: Hohe Zeitersparnis und Genuss aller zustehenden steuerlichen Vorteile dank Automatisierung
- 2 Unternehmen**
Drastische Reduzierung der exorbitanten Bürokratiekosten durch verständliche Steuergesetze und Einführung eines smarten Tax-Compliance-Assistent
- 3 Digital- und Serviceboost**
Aufbau einer modernen und effizienten Steuerverwaltung mit innovativem Service für Bürger und Unternehmen
- 4 Wirtschaftswachstum und -förderung**
Förderung, die ankommt: Alle staatlichen Fördermittel von Kommunen, Ländern, Bund und EU gebündelt in einer App
- 5 Steuergerechtigkeit**
Compliance fördern und Steuerbetrug effektiv bekämpfen: Mit smarten Investitionen in Personal und moderne Technik werden Milliarden Euro im Jahr gesichert

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Konzeptpapier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders angegeben - auf alle Geschlechter.

Gemeinsame Gegendemonstration

Ursprünglich sollte am 17. Februar 2025 in Potsdam eine laute Kundgebung zur Unterstützung der Forderungen der Gewerkschaften bei den Verhandlungen zum TVöD von Bund und Kommunen stattfinden. Der Anschlag auf eine friedliche Gewerkschaftskundgebung am 13. Februar 2025 mit zwei Verstorbenen sowie teilweise Schwerverletzten überschattete jedoch den Auftakt zur zweiten Verhandlungsrunde. Aus diesem Grund wichen die Gewerkschaften und die Arbeitgeber vom üblichen Ablauf ab und versammelten sich stattdessen gemeinsam am Verhandlungsort, um still ihre Erschütterung über den Angriff zu zeigen und ihr Mitgefühl mit den Betroffenen sowie deren Angehörigen zum Ausdruck zu bringen.

Berührende, anteilnehmende Reden von Vertretern der verhandelnden Gewerkschaften sowie deren Fachgewerkschaften, des Bundesministeriums des Innern sowie der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände umrahmten den ergreifenden Bericht einer Augenzeugin. Auch der Dank an die schnell reagierenden Ersthelfenden vor Ort wurde nicht vergessen. Alle waren sich einig, dass weiterhin für Demokratie und Freiheit – insbesondere Meinungsfreiheit – sowie für Vielfalt demonstriert und dem Extremismus entgegengetreten werden muss.

Weiterer Verlauf der Tarifverhandlungen

Trotz des Angriffs wurde bewusst entschieden, weiterzuverhandeln. Seitens der Arbeitgebenden wurde zugesagt, ernsthaft und respektvoll zu verhandeln sowie angemessene Lösungen im Rahmen der weiteren Tarifverhandlungen zu finden. Laut Bundesinnenministerin Nancy Faser sei der öffentliche Dienst das Rückgrat unseres Staates und die Mitarbeitenden leisteten unentbehrliche Dienste, damit dieser Staat stark und handlungsfähig bleibe.

Entgegen diesen Äußerungen wurde bisher seitens der Arbeitgebenden - wie bei jeder Tarifrunde – kein Angebot vorgelegt, obwohl die Forderungen der Gewerkschaften schon seit Oktober bekannt sind. Wie immer wird dies mit der Finanzlage begründet. Wertschätzung bei steigender Arbeitsbelastung, steigenden Preisen, sinkender Beschäftigtenzahl usw. sieht weiterhin anders aus.



Impressum:

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin, Kluckstr. 8, 10785 Berlin
Tel.: 030-21473040
Fax.: 030-21473041
Internet: www.dstg-berlin.de
E-Mail 1: info@dstg-berlin.de
E-Mail 2: redaktion@dstg-berlin.de
V.i.S.d.P.: Oliver Thiess

Redaktion: Oliver Thiess, Sandra Kothe, Harriet Schleyer

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Oliver Thiess

Druck: eXTremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg

Auflage: 7.500 Exemplare – kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10x jährlich
 Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.



SCAN ME

Mitteilung von Änderungen Ihrer Mitgliedsdaten

Bitte teilen Sie Veränderungen Ihrer Mitgliedsdaten der DSTG Berlin immer zeitnah mit. Das können z.B. Beförderungen, Veränderungen des Arbeitszeitanteils, Abordnung oder Wechsel des Amtes, Namensänderungen oder der Pensions-/Renteneintritt sein.



Telefon: 030-21 47 30 40
 Fax: 030- 21 47 30 41
 Mail: info@dstg-berlin.de

Nutzen Sie dazu gern die im QR-Code hinterlegte beschreibbare Veränderungsanzeige.